

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3) Unsere Armee ist gegenwärtig weder qualitativ noch quantitativ stark genug, eine Invasion zurückzuweisen.

4) Das einzige Mittel, einer Invasion, welche die Schweiz von Neuem zum Schlachtfelde fremder Heere machen kann, zu entgehen, besteht in Steigerung unserer Widerstandskraft, indem dadurch für den Eindringling ein Mißverhältniß zwischen den zu bringenden Opfern und dem zu erreichenden Erfolg entsteht.

5) Eine Steigerung unserer Widerstandskraft besteht in Hebung der Kriegslüchtheit unserer Armee (vor Allem strikter Durchführung der Militärorganisation) und Anlage zweckentsprechender künstlicher Vertheidigungsmittel, das heißt: Erstellung mit Positionsgeschützen armirter Befestigungen.

6) Eine Vernachlässigung dieser Maßregeln wird uns früher oder später in einen Krieg verwickeln, welcher — abgesehen von den Menschenopfern — wenigstens dreimal so theuer zu stehen kommen wird, wie eine vollständige Landesbefestigung.

7) Nach Verwirklichung dieses Planes wird die militärische Stärke dem Vaterlande nicht nur zum Schutze, sondern auch zum Vortheil gereichen; denn die Geschichte lehrt, daß in Bezug auf Verträge zc. das Ausland dann am zuvorkommendsten gegen das kleine Land war, wenn es militärisch stark dastand. Eine solche Verfassung würde uns sicher bei Handelsverträgen bessere Bedingungen erwirken, als das gegenwärtige Laviren, indem dann jeder Nachbarstaat in uns einen Faktor erblicken müßte, den man nicht ganz ignoriren darf, da er unter Umständen in die Waagschale fallen kann.“

Zum Schluß wird auf die Mittel hingewiesen, durch welche der Ausfall im Budget ausgeglichen werden könnte.

Der kurze Auszug wird, wie wir hoffen, gezeigt haben, daß in dem kleinen Büchlein eine wichtige Frage behandelt ist. Der Herr Verfasser ist nicht Militär, doch ein einsichtsvoller und patriotischer Mann, dessen Worte gewiß Beachtung verdienen.

Die preußische Reiterei von 1806 bis 1876 in ihrer inneren Entwicklung. Aus authentischen Aktenstücken dargestellt von Raehler, Oberstlieutenant und Kommandeur des 2. schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6. Berlin, 1879. E. S. Mittler und Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

Vorliegendes, 424 Seiten enthaltendes Buch gibt mittelst einer Reihe von Denkschriften, Instruktionen und sonstigen Erlassen ein thatsächlich treues Bild von dem, was die preußische Reiterei durchlebt hat in den 70 Jahren, von den trübsten Zeiten bis zu ihren glänzendsten, welche Zeiten zu ihrem Entwicklungsgange in engster Beziehung stehen. Der schweizerische Kavallerieführer wird in dem Buche lesen, was man von der preußischen Kavallerie fordert und erwartet: die größte Gewandtheit des einzelnen Reiters auf seinem Pferde in Führung und Handhabung seiner Waffe; die größte Beweglichkeit und Manövrierfähigkeit

der zusammengestellten Truppe nach allen Richtungen und ohne Rücksicht darauf, wie sie formirt ist; die höchst mögliche Schnelligkeit derselben und die größte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den übrigen Waffen, und in sich die Erkenntniß fördern und festigen, daß nur die auf Grundlage sorgfältigster Durchbildung im Einzelnen entwickelte höchste geistige Thätigkeit die Kavallerie zur Erfüllung der ihrer harrenden Aufgaben befähigen kann.

In dieser Beziehung wird das Raehler'sche Buch auch für die schweizerische Kavallerie Früchte tragen und dürfen wir dessen Lektüre empfehlen. J. v. S.

Die Befestigung und Vertheidigung der deutsch-französischen Grenze. Der deutschen Armee dargestellt von einem deutschen Offizier. Berlin, 1879. E. S. Mittler und Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

Vielleicht die wichtigste militärische Frage unserer Tage, die nach der heutigen Befestigung und Vertheidigung der deutsch-französischen Grenze, ist der Gegenstand obiger, soeben erschienenen Broschüre. Von sachkundiger Seite werden die Befestigungen der deutschen Westgrenze kurz charakterisirt, namentlich aber das System der Vertheidigungslinien, welche die Franzosen in und hinter den Vogesen und vor der belgischen Grenze angelegt haben, genau geschildert und der Kriegsplan, den sie in diesen Werken, wie auch in Schriften, bekundet haben, überzeugend mitgetheilt. Somit ergeben sich aus der Broschüre die Grundzüge (nach Ansicht des Verfassers) für einen etwaigen neuen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesrathsbeschuß betreffend Errichtung einer Inventarkontrolle der schweizerischen Militärverwaltung.) Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1879, wonach bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungs-Reglements der Bestand, sowie die Beschaffung und Verwendung des Kriegsmaterials einer besondern Kontrolle zu unterstellen ist; auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Zum Behufe der Kontrolirung des Bestandes, der Beschaffung und Verwendung des Kriegsmaterials wird bei der eidgenössischen Militärverwaltung eine Inventarkontrolle errichtet, deren Funktionen für einmal bis zum Erlasse eines neuen Kriegsverwaltungs-Reglements einem Beamten des Oberkriegskommissariats übertragen werden.

Art. 2. Die Inventarkontrolle steht direkt unter dem Oberkriegskommissär, durch welchen ihr gesammter schriftlicher Verkehr und alle ihre Beziehungen nach Außen stattfinden. Im Dienste außerhalb dem Bureau handelt erstere im Namen und im Auftrag desselben.

Art. 3. Dem Kontrolleur sind die Befugnisse eines Abtheilungschefs des Oberkriegskommissariats eingeräumt. Seine Besoldung wird bis auf Fr. 4000 per Jahr durch das Budget festgesetzt.

Art. 4. Die Funktionen des Inventarkontrolleurs beginnen mit 1. November 1879.

Dieser Beamte hat in erster Linie die auf den 1. Januar 1880 fallende Inventarisirung vorzubereiten, an der Hand der von den betreffenden Waffen- und Abtheilungschefs quantitat-

vorzunehmenden Erhebungen und nach der vom eidgenössischen Finanz- und Militärdepartement gegebenen Begleitung das Vertheilungsinventar festzustellen und die diesfalls nöthigen Bücher im Einverständnis mit dem Oberkriegskommissär anzulegen.

Bei Aufstellung dieses neuen Generalinventars ist im Weiteren so viel als möglich auf eine richtige Organisation der neuen Inventaraufnahme einerseits und Anschluß an die alten Kontrollen der früheren Verwaltung des Materiellen andererseits hinzuwirken.

Art. 5. Vom 1. Januar 1880 hinweg sind dem Oberkriegskommissariat zu Handen dieser Kontrolle von den Waffen- und Abtheilungschefs mitzutheilen:

1) Jeweilen nach vorgenommener Prüfung:

- a. Alle vereinbarten Lieferungsabschlüsse (Verträge), welche die Beschaffung und Verwerthung des Inventars betreffen.
- b. Alle bezüglich Einnahmen- und Ausgaben-Belege, in Vorbereitung nach Krediten geordnet zusammengefaßt.

2) Monatlich:

Sämmtliche Inventarmutationen, soweit sie nicht die im folgenden Art. 6 erwähnten Ausnahmen beschlagen.

3) Jährlich:

Die Inventare der einzelnen Standorte. Die Inventarkontrolle wird, Fälle von besonderer Dringlichkeit ausgenommen, jeweilen auf Mitte und Schluß des Monats die ihr bis zu diesem Zeitpunkt zugegangenen Belege beibringen und deren Zahlung durch Befestigung ihres Bilsens veranlassen.

Das Militärdepartement stellt ferner fest, welche weitere Rapporte und welche periodischen Mittheilungen zur richtigen Nachführung dieser Inventarkontrolle von den betreffenden Amtsstellen zu machen sind, und bestimmt die nähern Details und den Umfang der Funktionen des Inventarkontroleurs.

Art. 6. Inventar von vorübergehendem Werthe, das voraussichtlich innerhalb Jahresfrist dem Abgang unterworfen ist, sowie zum Ersatz bestimmte Bestandtheile für den Bedarf eines Jahres berechnet, werden nicht aus der Rubrik „Inventaranschaffung“ bestritten und berühren in Folge dessen die Inventarkontrolle nicht. Die Verwenbung dieser Anschaffungen steht unter der speziellen Aufsicht der Waffen- und Abtheilungschefs, welche für den Unterhalt und die Reparatur des Materials zu sorgen haben.

Art. 7. Je auf Ende Juni und am Schluß des Rechnungsjahres ist dem Militärdepartement über die Ergebnisse der Kontrolle in der für den Jahresbericht zu bestimmenden Form Bericht zu erstatten.

Art. 8. Alle Bücher der Inventarkontrolle sind der eidgenössischen Finanzkontrolle mitunterstellt.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß wird provisorisch bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungsreglements in Kraft erklärt.

Ausland.

Frankreich. (Die Bewaffnung der Feldbatterien) ist nun definitiv entschieden. Man will 3 Kaliber führen, von 8, 9 und 9,50 cm. Die Rohre werden aus Gußstahl hergestellt und hinten durch Ringe verstärkt. Kupferringe vermitteln die Geschöpfung. Starke Geschöpfungsladungen (1,5, 2 und 2,1 kg.) geben große Anfangsgeschwindigkeiten (490, 472 und 440 cm.) und flach gestreckte Geschöpfungsbahnen. Dreierlei Geschöpfung kommen zur Verwendung: Einfache Granaten, Doppelwandgranaten und Schrapnell. Die Totalschussweite beträgt 7 km. Zur Geschöpfungsladung wird ein sehr dichtes, langsam zusammenbrechendes Pulver, welches wie das preussische zusammengesetzt ist, benutzt; für die einzelnen Kaliber variiert die Größe der Pulverförner, was wohl nicht praktisch ist. Die Rohre sind 2,28 (beim 9,50 cm. Geschöpfung 2,50 m.) lang und besitzen 24 bis 28 Rüge von 1 bis 1,22 mm. Tiefe, mit Progressivdrall. Der Verschluß ist bei den beiden leichteren Kalibern nach Bange, bei dem Positionsgeschöpfung nach La Hitte-Messy konstruirt, also ebenfalls verschiedenartig. Jedes Divisions-Regiment erhält 9 cm.-Batterien, jedes Corps-Regiment 3 reitende 8 cm., 4 fahrende

9 cm. und 2 Positions- (9,50 cm.) Batterien. Die Positionsgeschöpfung scheinen namentlich für das Bombardement und zur Armirung der ersten Batterien vor festen Plätzen bestimmt zu sein, sind aber sehr schwerfällig, so daß sie außerhalb der Wege, namentlich auf weichem Boden, kaum zu transportiren sind.

Frankreich. (Der Freiwilligendienst.) Der Kriegsminister Frankreichs will, daß von den 10,000 jungen Leuten, die sich in diesem Jahre zum Dienste als Einjährig-Freiwillige gemeldet haben, nur 6000 diese Vergünstigung erhalten, und zwar 3000, welche durch ihre Diplome aus höheren Schulen gesetzlich dazu berechtigt sind, und 3000 von Jenen, welche durch eine Spezialprüfung sich um diese Gunst bewerben. Der Einjährig-Freiwilligendienst hat hier nämlich einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen. Es sind eigene Abrechnungsanstalten für die Kandidaten hiefür entstanden. Für eine gewisse Summe lernt der junge Mann, was er gerade braucht, um eine solche Prüfung zu bestehen, um es sogleich nachher wieder zu vergessen. Anstatt eines Privilegiums der Intelligenz wird daher der Volontärdienst ein Privilegium Derjenigen, welche die Summe für diesen Unterricht aufbringen können. Die Prüfung geschieht durch Kommissionen, die aber nicht immer sehr strenge sind, und bei genauerem Einschen hat man gefunden, daß die schriftlichen Arbeiten der zugelassenen Kandidaten nicht ganz fehlerfrei seien, daß sogar Grammatik und Orthographie von ihnen maltrattirt werden. In der Kammer wurde beantragt, den Freiwilligendienst ganz aufzulassen, aber das geht in Bezug auf Jene, die wirklich eine wissenschaftliche Laufbahn erwählt haben, nicht an. Der Kriegsminister, der bezüglich der Anderen diskretionäre Gewalt hat, will also auf administrativem Wege modifiziren, um so taugliche Individen für den Unteroffiziers-Dienst zu behalten, denn dazu sind doch die Leute, welche etwas gelernt haben, am meisten befähigt. General Gresley will überhaupt die Modifikation des Gesetzes und der Dienstzeit erst praktisch erproben und, wenn es angeht, sodann gesetzlich feststellen lassen.

Verschiedenes.

— (Blindheit der Pferde.) Es ist gewiß schon Vielen der Umstand aufgefallen, daß unter allen Hausthieren das Pferd am meisten an Augenschmerzen leidet und am häufigsten erblindet. Namentlich sind es vier Ursachen, welche die Augenschmerzen der Pferde verschulden: Die erste dieser Ursachen ist in den hohen Rausen für das Raufutter zu suchen. In allen gewöhnlichen Pferdeställen sind dieselben oberhalb der Krippe so angebracht, daß das Thier mit emporgerichtetem Kopf und ausgestrecktem Halse das Heu zwischen den Sprossen hervorziehen muß. Hierbei kommt es außerordentlich oft vor, daß eine Granne (Nehrensippe), welche bekanntlich mit Widerhaken bewaffnet ist, dem Thiere in's Auge geräth und sich da so festsetzt, daß sie alles natürliche Spülwasser der Thränenrüben nicht zu entfernen vermag. Es muß also eine Entzündung eintreten, in Folge deren sehr häufig das Auge verloren geht, zumal, da das Thier dabei gewöhnlich gar nicht geschont oder falsch, sogar barbarisch behandelt wird. Eine zweite Ursache ist der scharfe, brennende Dunst in den Ställen, verbunden mit dem den letzteren zukommenden Lichte. Die Entwicklung des scharfen Ammoniakgases, welches das menschliche Auge angreift und zum Thränen reizt, muß auch dem des Pferdes schädlich sein. Gewöhnlich wird angewendet, das letztere sei daran gewöhnt; das ist falsch. Das Pferd, obgleich gradrichtiger als die meisten Thiere, ist es doch lange nicht so wie der Mensch, bedarf daher einer ganz anderen Lichtzuführung in seiner Wohnung. Gibt man ihm das Licht von der Seite, so leuchtet es demselben immer nur ein Auge zu, während das andere im Schatten ist; diese Ungleichheit schwächt beide Augen. Stellt man es dem Lichte abgekehrt gegen die Wand, so bleibt es immer ins Dunkel, was seiner Natur zuwider und ihm durch den grellen Wechsel nachtheilig ist, wenn es herausgebracht wird. Wegen das Licht gestellt, wirkt dieses blendend, also ebenfalls schädlich auf sein Auge. Der Pferdefall erhält deshalb